

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Hamburger Stadtentwässerung AÖR ein Unternehmen von HAMBURG WASSER für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Vorbemerkung

Die nachfolgend genannten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Preisvereinbarung (zu § 1 VOL/B)

(1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

(2) Kostenerhöhungen während der Durchführung der Leistungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den Festpreisen geltend zu machen.

(3) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. fachgerechte Verpackung und deren Rücknahme gemäß Ziffer 4, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

(1) Wird bei Änderungen der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

(1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderungen der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung von bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

(2) Absatz (1) gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Verpackung

(1) Für die Rücknahme von Verpackungen gilt die Verpackungsverordnung – VerpackV – vom 21.08.1998 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

5. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

(1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

(2) Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B werden durch Absatz (1) nicht eingeschränkt.

6. Ausführung der Leistung (zu §§ 4 und 10 VOL/B)

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferungen spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. Ziffer 12. Absatz (3)) das volle, uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten bzw. gelieferten Gegenstand frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

(3) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (BGBl I 2004, S. 2) in der jeweiligen Fassung.

(4) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.

(5) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.

(6) Der Auftraggeber kann sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

7. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

(1) Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

(2) Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihm zurücktreten wird (§ 8).

(3) Sofern der Auftragnehmer zur Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen berechtigt ist, hat er

- a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
- b) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- c) die VOL/B zum Vertragsbestandteil mit seinem Nachunternehmer zu machen und
- d) dem Nachunternehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart sind.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten der §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz (2) Hamburgisches Vergabegesetz aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch Nachunternehmer zu kontrollieren.

8. Pflichtverletzung des Auftragnehmers (zu § 7 Nr. 1 VOL/B)

(1) Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

(2) § 7 Nr. 4 Absatz 2 ist ausgeschlossen.

9. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

(1) Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

10. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn

- a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- b) der Auftragnehmer seine bestimmten Ausführungsfristen in zwei aufeinander folgenden Bestellungen überschreitet und die Überschreitung von ihm zu vertreten ist. § 8 Nr. 3 ist ausgeschlossen.

(2) Die Kündigung durch den Auftraggeber hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

11. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

(1) Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend. Diese stellen die vereinbarte Beschaffenheit dar. Sie müssen den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften entsprechen.

(2) Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden nicht vergütet.

12. Abnahme, Gefahrenübergang (zu § 13 VOL/B)

(1) Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferleistungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
- b) bei Dienstleistungen mit der Abnahme.

(2) Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die förmliche Anerkennung vertragsgemäßer Leistungen. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Leistung mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung als abgenommen.

13. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14 VOL/B)

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme (Ziffer 12), bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistung maßgeblich.

(2) Für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt § 14 Nr. 2 lit. b) entsprechend.

14. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

(1) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Rechnungen sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auftrag auszustellen. Von den Festpreisen sind vereinbarte Preisnachlässe abzuziehen.

(3) Teilrechnungen können nur für vertraglich vereinbarte Teillieferung bzw. für abgenommene, in sich abgeschlossene Teilleistungen aufgestellt werden.

(4) Bei Abschlagsrechnungen schreibt der Auftraggeber jeweils die gesamte erbrachte Leistung fort. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

15. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

(1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch

- a) bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
- b) bei allen anderen Lieferleistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.

(2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

(3) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Abteilung vorzulegen, die die Vertragsleistungen abzunehmen hat. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

16. Sicherheitsleistungen (zu § 18 VOL/B)

(1) Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(2) Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist freigegeben, wenn sich während dieser Frist keine Mängel der Leistungen ergeben haben. Werden vor Ablauf dieser Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

17. Bürgschaften (zu § 18 VOL/B)

(1) Ist Sicherheit durch Bürgschaften zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

(2) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

(3) Die Urkunde über Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat,
- Rechnungen gelegt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für die Mängelansprüche einbehalten oder geleistet wurde.

(4) Die Urkunde über Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

18. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung des Auftraggebers maßgeblich. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Eine etwaige Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Erbringen der Leistung bzw. der letzten Teilleistung zu erheben.

(3) Bei Auftragnehmern mit Wohn- und Firmensitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist ungeachtet ihres Sitzes das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach deutschem materiellem Recht zu beurteilen. Es gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer als vereinbart.

(4) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

20. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

21. Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat Tagesberichte zu führen, sofern sie für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Insbesondere sind Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit allen wesentlichen Angaben über Leistungsfortschritte und sonstige wichtige Vorkommnisse aufzuführen. Die Tagesberichte sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben.

22. Sanktionen gemäß § 11 Hamburgisches Vergabegesetz

Zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz (2) Hamburgisches Vergabegesetz verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, im Wiederholungsfall 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz (2) Hamburgisches Vergabegesetz ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.